Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer; Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.—. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 5 | München, 30. Juni 1934 | Jahrgang 1

Pflichtbezug des Mitteilungsblattes

Wie zahlreiche Anfragen beweisen, ist ein großer Teil der zugelassenen Hersteller und Verkaufsstellen immer noch nicht genügend über die Vorschriften der R.Z.M. unterrichtet.

Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde das Mitteilungsblatt der R.Z.M. herausgegeben, das **alle Vorschriften, Änderungen Außerkraftsetzungen, Neueinführungen, Preisfestsetzungen und die Beantwortung häufig wiederkehrender Fragen enthält.**

Wir machen daher den Bezug des Mitteilungsblattes allen zugelassenen Herstellern, Verkaufsstellen und Schneidermeistern zur Pflicht. Nötigenfalls bestellen mehrere Schneidermeister das Blatt gemeinsam und geben es in Umlauf. In Zukunft kann die R.Z.M. bei Verstößen, Beschlagnahme usw. eine Berufung auf Nichtkenntnis der Vorschriften nicht mehr gelten lassen.

Der Schriftverkehr der R.Z.M. hat einen derart großen Umfang angenommen, daß Auskünfte über Angelegenheiten, die bereits im Mitteilungsblatt behandelt wurden, **nicht mehr erteilt** werden können.

Das Mitteilungsblatt kann nur beim nächsten Postamt bestellt werden (Nachtrag 7 zur Postzeitungsliste). Unmittelbare Bestellung bei der R.Z.M. ist nach den Postvorschriften nicht möglich.

Reichsgeschäftsführer

2,34 **Anordnung**

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 31. Mai 1934 gebe ich bekannt, daß sich das Verbot der serienmäßigen Herstellung von Hoheitszeichen nicht erstreckt auf solche Hoheitszeichen, die als Autoplaketten, Kühlerverzierungen oder zum Abschluß von Autowimpelstangen dienen. Die Ausführung dieser Hoheitszeichen muß jedoch in jedem Fall durch die Reichsgeschäftsführung der Reichsleitung der N.S.D.A.P. genehmigt sein. Die Herstellung und der Vertrieb kann ausschließlich durch Firmen erfolgen, die die Genehmigung der Reichszeugmeisterei eigens hierfür besitzen. Der Verkauf selbst darf ausschließlich an diejenigen Personen erfolgen, die zum Tragen des Hoheitszeichens berechtigt sind und sich dementsprechend ausweisen können.

München, 23. Juni 1934.

Bouhler.

Zusatz der Reichszeugmeisterei:

Auf Grund der von der Reichszeugmeisterei ausgestellten Berechtigungsnachweise für die Herstellung von parteiamtlichen Abzeichen, Knöpfen und Beschlagteilen, dürfen die in vorstehender Anordnung benannten Gegenstände nicht hergestellt werden. Für deren Fabrikation ist vielmehr ein besonderer Berechtigungsnachweis erforderlich.

Ebensowenig berechtigt der den zugelassenen Verkaufsstellen ausgehändigte Berechtigungsnachweis zum Verkauf parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Abzeichen zum Vertrieb der vorstehend genannten Gegenstände.

Deren Vertrieb kann nur rein arischen Geschäften des Auto- und Fahrradfaches übertragen werden. Diese haben einen entsprechenden Antrag bei der Reichszeugmeisterei, Abteilung Metallwaren, einzureichen.

Reichszeugmeisterei

18,34 **Schriftverkehr**

Trotz wiederholten Hinweisen läuft bei der R.Z.M. immer noch eine große Anzahl von Briefen ein, bei denen jeder Hinweis auf die zuständige Abteilung fehlt. Dadurch wird die rechtzeitige Bearbeitung sehr erschwert.

Es liegt im eigensten Interesse der Absender, Fehlleitungen zu vermeiden. Wir ersuchen daher nochmals dringend, bei sämtlichen Zuschriften die zuständige Abteilung im Schriftstück selbst und auf dem Umschlag auffällig und besonders deutlich anzugeben.

Im Schreiben sind Brief- oder Aktenzeichen und genaue Anschrift des Absenders zu vermerken. Ferner ist es unbedingt erforderlich, daß für jede Abteilung ein besonderes Briefblatt benutzt wird.

Die einzelnen Abteilungen werden hiermit noch einmal angegeben:

Leitung,
Einkauf,
Versand (S.A., H.J., P.O. usw., außer S.S.),

522 11272 Walter Gauger Frauenstr. 20

Beschaffungsamt S.S.,
Buchhaltung,
Rechtsstelle,
Presse.

Abteilung Baumwolle: Herstellung von Köper, Kord, Futterstoffen, S.A.-, H.J.- usw. Hemden (auch Trikothemden), D.A.F.-Binder, D.A.F.-Binder-Stoffen. Ausrüstung von Köper, Kord, Futterstoffen. Einfärbung von Nähgarn, Nähseide, Wirkwaren und anderen Weberei-Erzeugnissen. Selbstausrüster und Wiederverkäufer von Köper und anderen Geweben sowie Futterstoffen. Wiederverkauf von D.A.F.-Knöpfen.

Abteilung Ausrüstung: Leder, Lederzeug, Mützen, D.A.F.-Mützenband, Textilabzeichen, Tornister, Zeltbahnen, Steinnußknöpfe, (Hersteller).

Abteilung Metallwaren: Metallabzeichen und -beschläge, Kochgeschirre, Feldflaschen, Koppelschlösser (Hersteller).

Abteilung Tuchfabriken und Tuchhandlungen (und Filze).

Abteilung Schneiderei: Maßbekleidung und Großherstellung (Konfektion) von Dienstanzügen, Festanzügen (D.A.F.) und Hosen.

Abteilung Kleiderhandel: Wiederverkauf fertiger D.A.F.-Anzüge im Einzelhandel.

Abteilung Verkaufsstellen:
a) allgemein,
b) Mützenmacher (handwerksmäßige Anfertigung mit eigenem Ladenverkauf),
c) Lederzeughersteller (nur Sattler), handwerksmäßige Anfertigung mit eigenem Ladenverkauf,
d) Verkauf von nationalsozialistischen Abzeichen und Symbolen für Kraftfahrzeuge.

Abteilung Großhandel: Großhandel mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Abzeichen aus Metall und textiler Art, Metall- und Steinnußknöpfen, Nähgarn, Nähseide, Symbolen usw.

Abteilung Vertreter: Ausstellung von Vertreterausweisen.

19/34 **Listenführung über die Stoffe der R.Z.M.**

Über alle Gewebe, Stoffe und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die den Bestimmungen der R.Z.M. unterliegen, sind gesonderte Bücher mit fortlaufenden Nummernseiten zu führen. Bei Stückware ist jeweils die Stücknummer mit aufzuführen.

Firmen, die einem Fachverband angeschlossen sind, haben mit diesem Fühlung zu nehmen, um eine einheitliche Durchführung festzulegen.

20/34 **Meldung von Beschaffungsvorhaben**

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichsschatzmeisters zur Verordnung des Führers vom 3. Mai 1934 hat die Reichszeugmeisterei im Mitteilungsblatt Nr. 2 nochmals in Erinnerung gebracht, daß sämtliche Beschaffungsvorhaben zu melden sind.

Die Meldung ist in nachstehender Form einzusenden:

1. ..... Stück Diensthosen
2. ..... Stück Diensthemden
3. ..... Stück Dienströcke
4. ..... Stück Leibriemen
5. ..... Stück Schulterriemen
6. ..... Stück Dienstmützen
7. ..... Stück Tornister mit Zubehör
8. ..... Stück Kochgeschirre
9. ..... Stück Feldflaschen
10. ..... Stück Zeltbahnen
11. ..... Stück Brotbeutel

usw.

Beschaffungsvorhaben, die nicht fristgemäß gemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden.

21/34 **Bildtafeln der vorschriftsmäßigen Abzeichen der Politischen Organisation**

Die Reichszeugmeisterei hat im Einvernehmen mit der Obersten Leitung der P.O. 5 Kunstdrucktafeln im Farbendruck (Originaldarstellung) mit den vorschriftsmäßigen Rangabzeichen der P.O. herausgegeben.

Diese Tafeln gelten als Vorlage für:
Dienststellen,
Textilabzeichen-Hersteller
Verkaufsstellen
sowie zugelassene Schneidermeister.

Die 5 Tafeln sind gegen Nachnahme von RM. 3.50 nur von der Reichszeugmeisterei, Abteilung „Ausrüstung", zu beziehen.

Der Bezug der Tafeln wird den Textilabzeichen-Herstellern zur Pflicht gemacht. Den Verkaufsstellen wird der Bezug dringend empfohlen.

Tuchfabriken

5/34 **D.A.F.-Oberstoffe und -Futterstoffe**

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß gestempelte D.A.F.-Stoffe vorübergehend auch zu anderen Bekleidungsstücken als D.A.F.-Anzügen verwendet werden dürfen.

Die vorschriftsmäßigen Stoffe müssen jedoch gestempelt sein und dürfen nur an Schneidermeister bzw. Kleiderfabriken geliefert werden, welche einen Berechtigungsnachweis der R.Z.M. besitzen.

Preise und Zahlungsbedingungen sowie die Abgaben, auch alle weiteren Bedingungen, Meldepflicht usw. bleiben vollständig unverändert bestehen.

Wir erklären, daß alle anderslautenden Bekanntmachungen, gleichviel welcher Form und Art, mit allem Nachdruck und allen uns zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt werden.

Auch Zeitungen und Zeitschriften werden eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Veröffentlichungen, die einen anderen Sinn ergeben oder ergeben können, mit nachdrücklichster Verfolgung zu rechnen haben.

6/34 **H.J.-Trikot**

Mit sofortiger Wirksamkeit wird bestimmt, daß der H.J.-Dienstanzug nur noch aus dem P.O.-Trikot hergestellt werden darf.

Für die bisherige Ausführung wird daher nachstehende Bezeichnung eingeführt:

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

„P.O.- und H.J.-Trikot".

Vorrätige Plättezettel mit der Aufschrift „P.O.-Trikot" sind umgehend an die R.Z.M. zurückzusenden.

Tuchhandel

Mitteilung über H.J.-Trikot siehe unter „Tuchfabriken".

Kleiderhandel

Neu zugelassene Firmen, die zum Verkauf des Festanzuges der
12.34 **„Deutschen Arbeitsfront" berechtigt sind:**

202 961 J. E. Becker, Altena/Westf., Kirchstr. 15,
202 964 Martin Dorsch, Bamberg, Obere Sandstr. 25,
202 982 Max Schottländer, Beierfeld/Erzgeb., Hauptstraße 25,
202 984 Ludwig Stark, Bleicherode/Harz, Adolf-Hitler-Straße 48,
202 975 August Bockmüller, Bassen/Bremen 140,
202 974 Fritz Peißeler, Düren/Rheinld, Kölnstr. 69,
202 981 Jakob Daiber, Ebingen/Balingen, Blumenstr. 27,
202 985 Josef Fitzek, Eilenburg, Torgauer Straße 48,
202 966 Willy Kraatz, Gadebusch, Wollbrüggerstr. 4,
202 988 Ernst Hoppe, Greifswald/Pommern, Langestraße,
202 973 Otto Rogge, Harpstedt/H, Burgstr. 14,
202 970 Adam Lehning, Himbach, Hauptstr. 17,
202 976 Werner Ahrens, Jördenstorf/Mecklbg.,
202 969 Ernst Mielke, Itzehoe/Holstein, Feldschmiede 19,
202 979 Casimir Clemens, Kirchherten/Köln,
202 983 Berners & Co., Krefeld, Hochstr. 83,
202 962 Friedrich Stork, Lieme/Lippe, Mittelstr. 123,
202 977 Paul Widner, Limburg a. d. Lahn, Werner-Senger-Straße 9,
202 968 Gustav Drecoll, Malchow/Mecklbg., Güstrower Straße 22,
202 978 Paul Matzejek, Neuhaldensleben, Hagener Str. 9,
202 986 May Meyer, Niederhaßlau/Zwickau, Rathausstraße 4,
202 967 Franz Döge, Otterwisch/Leipzig 7,
202 987 Claus F. Meier, Rendsburg, Stegen 3,
202 965 Hermann Jeß, Schönlanke, Adolf-Hitler-Straße 34,
202 972 Bernhard Duchardt, Thal-Heiligenstein, Adolf-Hitler-Straße 42,
202 963 Ernst Göbel, Thum/S, Chemnitzer Straße 255,
202 980 Gebrüder Braun, Waldniel/Ndrh., Gladbacher Straße 3.
202 996 Fritz Radefeldt, Bahn/Pommern, Marktstr. 11,
203 023 Reuter & Korgitzsch, Berlin NW 7, Luisenstraße 38,
203 018 Fr. Heinrich Dierkes, Bielefeld, Am Markt 4,
203 027 Gustav Ramelow, Boizenburg/Mecklbg., Baustraße 11,
203 012 Viktor Fox, Essen, Schlageterstraße 70,
202 995 F. Eckelt, Friedeberg Nm., Richtstraße 22,
202 991 H. Bahlmann, Glückstadt, Schlachterstraße 3,
203 029 Gustav Ramelow, Gnoien/Mecklbg., Langestr. 163,
203 000 Gebrüder Kriegel, Gröditz/Dresden,
203 028 Gustav Ramelow, Goldberg/Mecklbg., Adolf-Hitler-Straße 111,
203 001 Hermann Bausch, Heiligenhaus, Hauptstraße,
203 002 Gustav Achenbach, Herdorf, Adolf-Hitler-Str. 17,
203 008 Matthias Schmid, Illertissen/Schw., Ulmer Straße 163,
203 011 Willy Mann, Insterburg, Ostpr., Alter Markt 22,
203 005 Julius Minkel, Kassel, Hohenzollernstraße 16,
203 030 Gustav Ramelow, Klütz/Mecklbg., Adolf-Hitler-Straße 25,
203 022 Emil Heß, Lehre/Braunschweig,
203 019 J. C. Richter, Letschin/Oldbg., Friedrichstr. 233,
202 997 Friedrich Bertsch, Lichtenau/Baden, Hauptstr. 23,
202 993 Anneliese Platz, Liebenwerda Bad, Bahnhofstr. 46,
203 016 Fr. Ph. Mink & Co., Lorch Rhein, Schwalbacher Straße 8
203 010 Otto Karle, Markdorf/Baden,
202 998 Ernst Schledorn, Meckenheim/Köln, Hauptstr. 29,
203 015 Adolf Gunkel, Milow/Havel, Hauptstr. 32,
203 006 Karl Jaeger, München-Gladbach-Rheydt, Aachener Straße 206,
202 990 Theodor Dieckmann, Naumburg Saale, Gartenstraße 25,
203 007 J. R. Jaspers, Nordenham, Bahnhofstr. 10,
202 992 Johannes Oldenburg, Pegau/Sa., Kirchplatz 21,
203 020 Otto Mohrmann, Penzlin/Mecklenburg, Große Straße 61,
203 017 Rudolf Wittmann, Penzlin Mecklenburg, Große Straße 21,
203 004 Alois Urban, Plattling, Stadtplatz,
202 989 Max Schuck, Pollnow/Pommern, Markt 10,
202 999 Grigutsch & Hartwich, Rastenburg/Ostpreußen, Schloßstraße 11/12,
203 026 Franz Roggenbuck, Regenwalde, Hindenburgstraße 1,
203 025 Paul Radler, Saarau/Kreis Schweidnitz, Schweidnitzer Straße 49,
202 994 Hermann Wundenberg, Salzgitter/Harz, Bohlweg 19,
202 971 Josef Zink, Sasbach/Baden, Lindenplatz,
203 014 Rudolf Thorbahn, Tessin/Mecklenburg, am Markt 198,
203 021 Otto Spielhaus, Wehrheim/T., Neustr. 23,
203 024 Muglitz & Mahler, Werdau/Sa., Reichenbacher Straße 26,
203 009 Albert Buchholz, Wittstock/Boße, St.-Marien-Straße 4,
203 013 Friedrich Kauerauf, Wurzen, Postgasse 11,
203 003 Heinrich Wiesner, Zeven/Bremen, Lindenstr. 2.

Baumwolle

11.34 **Futterstoffgroßhandel**

Sämtliche zugelassenen Futterstoffgroßhändler sind ohne weiteres berechtigt, Metallknöpfe in Weiß und Gelb für die Gliederungen der N.S.D.A.P. zu verkaufen. Eine eigene Zulassung wird nicht benötigt. Für die Abrechnung ist keine besondere Abrechnungsform vorgesehen.

Die Abrechnungen für Wattierleinen und P.O.-Leibfutter sollen anschließend an die Leib- und Ärmelfutterabrechnungen vorgenommen werden. Wir geben nachstehend nochmals die hierfür abzuführenden Betriebsbeiträge bekannt:

Wattierleinen:

DL-Sorte 1—2 2 Pf. für je 1 Meter
DL-Sorte 3—4 1 Pf. für je 1 Meter
DL-Sorte LM 1 Pf. für je 1 Meter.

P.O.-Leibfutter:

P.O. a: 10 Pf. für je 1 Meter
P.O. b: 3 Pf. für je 1 Meter.

12.34 **Herstellung von Popeline für Braunhemden**

Da in Popeline für Braunhemden teilweise sehr minderwertige Ausführungen auf den Markt gebracht wurden, sieht sich die R.Z.M. veranlaßt, folgende Ausführungen als Mindeststellung vorzuschreiben:

Makobaumwolle gekämmt 51/24 bzw. 34/16 aus 36/42 engl.

13,34 **Unkontrollierte Einfärbungen in Kord und Köper**

Von einer Reihe von Firmen werden unkontrollierte, nicht festgelegte Einfärbungen in Kord und Köper in der P.O.-Farbe vorgenommen. Es handelt sich dabei fast vorwiegend um Schwefelfärbungen, die sich in der hellen Farbe als ungeeignet erwiesen haben. Diese Einfärbungen sind unzulässig, da von der Reichszeugmeisterei noch keinerlei Weisungen hinausgegeben worden sind. Sie gefährden auch die Einheitlichkeit des Dienstanzuges. Die Farbe für den großen Dienstanzug der P.O. ist noch nicht endgültig festgelegt und außerdem von der Obersten P.O.-Leitung noch nicht genehmigt.

Der vorschriftsmäßige Kord in der P.O.-Farbe wird mit einem besonderen Stempel versehen, um jede unkontrollierte Einfärbung feststellen zu können. Das P.O.-Diensthemd bekommt ebenfalls eine eigene Marke. Diese Marken werden nur an Diensthemdenhersteller ausgehändigt, wenn der erwähnte neue Stempel angebracht ist.

Unsere Betriebskontrolleure haben bereits Anweisung erhalten, sämtlichen P.O.-Kord und -Köper, der nicht in der neuen Form gestempelt ist, zu beschlagnahmen.

14,34 **Verzeichnis der zugelassenen Krawatten-Fabriken:**

Kr.F. 2 Auerbach i. Vogtl., Ottostr. 34, Krawattenfabrik „Geschu"
Kr.F. 3 Berlin SW 19, Kommandantenstr. 42, F. Brade
Kr.F. 4 Berlin SW 19, Neue Grünstr. 40, Gerhards & Kemmler, G. m. b. H.
Kr.F. 5 Berlin C 25, Am Königsgraben 4, Willy Laechelin Nachf.
Kr.F. 6 Berlin SW 19, Neue Jakobstr. 24, Pellens & Loick
Kr.F. 7 Berlin C 2, Hoher Steinweg 15, Friedrich Uelze
Kr.F. 38 Dresden A 24, Gutzkowstr. 24, Oskar Rapp
Kr.F. 8 Geldern/Rhld., Bahnhofstr. 16, Nettesheim & Cie.
Kr.F. 9 Hamburg 36, Esplanade 39, Kuno Hartmann
Kr.F. 10 Hannover-M., Brüderstr. 3, Braul & Brinkmann
Kr.F. 11 Hüls b. Kref., Hindenburgstr. 15, August Stirken
Kr.F. 12 Krefeld, Mariannenstr. 6—8, Ignaz Albers
Kr.F. 13 Krefeld, Jaegerstr. 47—49, Adolf Audinger & Berg
Kr.F. 14 Krefeld, Goethestr. 56, Carl G. Berns
Kr.F. 15 Krefeld, von Beckerathstr. 17, Fr. Bönten & Cie., G. m. b. H.
Kr.F. 1 Krefeld, Nordstr. 33, Karl Buchholz
Kr.F. 16 Krefeld, Viktoriastr. 124, Joh. Peter Busch
Kr.F. 17 Krefeld, Schneiderstr. 58, Heinz Engelsch
Kr.F. 18 Krefeld, Neusserstr. 28, August Girmes & Co.
Kr.F. 19 Krefeld, Diessemerstr. 65, Haasen & Cie.
Kr.F. 20 Krefeld, Dionysiusstr. 68, M. Holstein, G. m. b. H.
Kr.F. 21 Krefeld, Westwall 201, Jochum & Jungmann
Kr.F. 22 Krefeld, Poststr. 6, J. Lankes Nachf.
Kr.F. 23 Krefeld, Nordwall 29, Felix Laurentius m. b. H.
Kr.F. 24 Krefeld, Luisenstr. 9, Carl van Megen
Kr.F. 25 Krefeld, Luisenstr. 102, Joh. Meiß-Bödeker
Kr.F. 27 Krefeld, Uerdingerstr. 104, Möllers, Stockamp & Co., Komm.-Ges.
Kr.F. 28 Krefeld, Dionysiusstr. 154, Karl Moese
Kr.F. 29 Krefeld, Wiedstr. 21, Platzen & Co.
Kr.F. 30 Krefeld, Ostwall 270, Geschwister Rühl & Beckhoff
Kr.F. 31 Krefeld, Südwall 18, Gebr. Tenhompel
Kr.F. 32 Krefeld, Wiedenhofstr. 77, W. Westerop
Kr.F. 33 Leipzig C 1, Schützenstr. 23, Lemp & Siecke
Kr.F. 34 Leipzig C 1, Brühl 25, Selle & Irmscher
Kr.F. 35 München 2 SO, Tumblingerstr. 32, Weller & Stadenmaier, G. m. b. H.
Kr.F. 36 Neuß a. Rhein, Friedrichstr. 28, Kamper & Weber,
Kr.F. 37 Neuß a. Rhein, Kanalstr. 10, R. u. P. Klein
Kr.F. 26 Wuppertal-Elberfeld, Kirchstr. 9, Aug. von den Steinen.

Weitere Anschriften werden laufend bekanntgegeben. Einzelne Rückfragen können nicht beantwortet werden.

Abzeichen

14,34 **Herstellung von D.A.F.-Fahnen**

Entgegen den bestehenden Vorschriften werden in letzter Zeit gedruckte Fahnenspiegel für die Deutsche Arbeitsfront angeboten. Die Herstellung von D.A.F.-Fahnen ist grundsätzlich nur den von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Textilabzeichenherstellern bzw. Fahnenfabriken gestattet. Die Herstellung gedruckter Fahnenspiegel ist verboten. Zuwiderhandlung hat den Entzug des Berechtigungsnachweises zur Folge. Genaue Herstellungsvorschriften sind den einzelnen Textilabzeichenherstellern bereits zugegangen.

15,34 **Ersatzband zum Ehrenzeichen für den 9. November 1923**

Das Band zum Ehrenzeichen vom 9. November 1923 kann nur durch die Reichszeugmeisterei bzw. durch deren Verkaufsstellen bezogen werden. Die Verkaufsstellen werden durch die Reichszeugmeisterei beliefert.

Die Herstellung des Bandes ohne Genehmigung ist verboten. Das Band darf von den zugelassenen Verkaufsstellen nur gegen den vom Zentralamt der Obersten S.A.-Führung ausgestellten Ausweis an den Inhaber des Ausweises selbst abgegeben werden. Es ist darauf zu achten, daß ohne Ausweis kein Ersatzband abgegeben werden darf. Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat Entzug des Berechtigungsnachweises zur Führung einer Verkaufsstelle zur Folge.

Lederzeug

8,34 **S.A.-Lederzeug**

Auf Anordnung der Obersten S.A.-Führung dürfen mit sofortiger Wirkung hellhavannafarbige Lederzeuge nicht mehr hergestellt werden. Es gibt in Zukunft nur noch schokoladefarbige Lederzeuge in 45-mm- oder 60-mm-Breite. Ebenso fällt die Bezeichnung „Führer-Lederzeug" in Zukunft weg.

Das vorschriftsmäßige Lederzeug für den großen Dienstanzug ist nur 45 mm breit. Zum kleinen Dienstanzug bzw

ABMACHUNGEN

mündlicher oder schriftlicher Art
sind erst gültig, wenn sie von der Leitung der Reichszeugmeisterei gezeichnet oder bestätigt sind.

zum Dienstmantel kann das 60 mm breite Lederzeug getragen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Träger S.A.-Mann oder S.A.-Führer ist.

Verkaufsstellen

10,34 Bezug von parteiamtlichen Abzeichen

Trotzdem die zugelassenen Verkaufsstellen laut Ziffer 4 unserer Bedingungen verpflichtet sind, ihren gesamten Bedarf in parteiamtlichen Abzeichen nur durch die R.Z.M. oder die von der R.Z.M. zugelassenen Großhändler zu beziehen, wird immer wieder versucht, unmittelbar bei den Herstellern einzukaufen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß dies ausnahmslos verboten ist.

Vertragsbrüche wird die R.Z.M. in Zukunft nur noch mit Entzug des Berechtigungsnachweises beantworten. Wenn den Verkaufsstellen dann finanzielle Nachteile erwachsen, haben sie sich das selbst zuzuschreiben. Die R.Z.M. muß im Interesse einer strengen Einheitlichkeit darauf sehen, daß sämtliche zum Verkauf kommenden Abzeichen in ein und derselben Ausführung und Qualität geliefert werden.

11,34 Die unterzeichneten Bedingungen einhalten!

Verschiedene Vorkommnisse veranlassen uns, nachdrücklichst nochmals darauf hinzuweisen, daß die zugelassenen Verkaufsstellen nur vorschriftsmäßige Gegenstände verkaufen dürfen und daß der Bezug ausschließlich nur durch die von der Reichszeugmeisterei zugelassenen Hersteller erfolgen darf, ausgenommen sämtliche S.S.-Artikel, die nur durch das Beschaffungsamt der S.S. bezogen werden dürfen. Wir mußten in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung machen, daß Verkaufsstellen, wenn sie erst einmal den Berechtigungsnachweis der R.Z.M. in Händen haben, minderwertige Ware — teilweise auch von nicht zugelassenen Herstellern — aufkaufen und dem S.A.-Mann bzw. Parteigenossen für verhältnismäßig teures Geld aufdrängen. Die unterzeichneten Bedingungen werden dabei überhaupt nicht beachtet. Demgegenüber muß ein für allemal festgestellt werden, daß der Berechtigungnachweis kein Freibrief für Ein- und Verkauf minderwertiger Ware ist. Die R.Z.M. besteht darauf, daß die von den zugelassenen Verkaufsstellen unterzeichneten Bedingungen in allen Fällen genauestens eingehalten werden.

Bei der ungeheueren Arbeit, welche die R.Z.M. zu bewältigen hat, kann es einmal vorkommen, daß einer Verkaufsstelle die Hersteller-Verzeichnisse nicht rechtzeitig zugehen. Ein derartiges Versehen berechtigt die Verkaufsstelle jedoch nicht, Gegenstände nach eigenem Gutdünken und bei beliebigen Fabrikanten zu beziehen. Die Verkaufsstelle ist in einem solchen Falle verpflichtet, das Listenmaterial bei der R.Z.M. nochmals anzufordern.

12,34 H.J.-, D.J.- und B.D.M.-Ausrüstung

Hierzu verweisen wir auf Folge 2 unseres Mitteilungsblattes, Reichszeugmeisterei 11/34.

Fast täglich einlaufende Anfragen geben zu dem Hinweis Veranlassung, daß die Verkaufsstellen auch sämtliche Ausrüstung der H.J., D.J. und B.D.M. führen, und daß keine Dienststelle dieser Gliederungen befugt ist, den Verkauf zu verbieten, die Verkaufsstellen von der Lieferung auszuschließen oder Kontrollen vorzunehmen.

13,34 Verkauf von Tuchuniformen

Gemäß Ziffer 12 unserer Bedingungen ist der Verkauf von Tuchröcken für die S.A., P.O. und H.J. durch die zugelassenen Verkaufsstellen untersagt. Ausgenommen sind lediglich die verbilligten Uniformen und Mäntel für die S.S., die wie alle übrigen S.S.-Artikel ausschließlich durch das Beschaffungsamt S.S. bezogen werden müssen. Im Interesse des auch heute noch im argen liegenden Schneiderhandwerks kann an dieser Bestimmung auch in Zukunft nichts geändert werden. Dagegen ist es den zugelassenen Verkaufsstellen gestattet, konfektionierte braune und schwarze Hosen sowie aus vorschriftsmäßig abgestempelten Tuchen hergestellte S.A.-Dienstmäntel und Mäntel für die P.O. zu führen. Der Bezug der vorschriftsmäßigen S.A.-Dienstmäntel darf ausschließlich nur bei den von der R.Z.M. zugelassenen Herstellerfirmen erfolgen. Diese müssen mit den vorschriftsmäßigen Erkennungsmarken der R.Z.M. versehen sein. Eine Liste dieser Firmen wird auf Anforderung zugesandt.

14,34 Hakenkreuzschmuck in Edelmetall

Uhrmacher, Goldschmiede, Juweliere usw. haben bei der R.Z.M. Antrag auf Genehmigung des Verkaufs von parteiamtlichen Abzeichen gestellt. Diese Anträge hat die R.Z.M. stets ablehnend beantwortet und sich auf den Standpunkt gestellt, daß parteiamtliche Abzeichen nur in den zugelassenen Verkaufsstellen, die alle für den S.A.-Mann usw. erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände führen, verkauft werden dürfen. — Um nun den vorgenannten Erwerbszweigen entgegenzukommen und auch ihnen Verdienstmöglichkeiten zu geben, wurde den in Frage kommenden Standesorganisationen zugesagt, daß ihren angeschlossenen Mitgliedern der Verkauf von Hakenkreuzschmuck in Edelmetall gestattet wird. Die zugelassenen Verkaufsstellen fordern wir hiermit auf, den Vertrieb von Hakenkreuzschmuck aus Edelmetall für die Zukunft einzustellen. Noch vorhandene Lagerbestände können selbstverständlich ausverkauft werden; von Neuanschaffungen bitten wir dagegen Abstand zu nehmen.

15,34 Verkauf auf Jahrmärkten, Dulten usw.

Der Verkauf von parteiamtlichen Gegenständen (hierunter fallen auch sämtliche parteiamtliche Abzeichen) auf Jahrmärkten, Dulten usw., wird den zugelassenen Verkaufsstellen ausnahmslos verboten! Die Politische Polizei wird parteiamtliche Gegenstände, die auf Jahrmärkten, Dulten usw. zum Verkauf aufgelegt werden, beschlagnahmen, auch dann, wenn der Verkäufer im Besitze des Berechtigungsnachweises der R.Z.M. ist.

16,34 Alleinverkauf

Eine ganze Anzahl von zugelassenen Verkaufsstellen gibt durch Zeitungsanzeigen, Prospekte usw. bekannt, daß sie für einen bestimmten Platz oder Bezirk allein zum Verkauf parteiamtlicher Gegenstände berechtigt seien. Derartige Hinweise in Zeitungsanzeigen, Geschäftspapieren usw. sind in Zukunft zu unterlassen. Die R.Z.M. vergibt grundsätzlich keine Alleinverkaufsrechte, sondern behält sich ausdrücklich vor, an ein und demselben Platz mehrere Verkaufsstellen zuzulassen. Gesuche an die R.Z.M. um Überlassung des Alleinverkaufsrechtes sind zwecklos und werden für die Folge nicht mehr beantwortet.

17,34 Festsetzung der Verkaufspreise

Die R.Z.M. hat nicht die Absicht, für das ganze Reich einheitliche Verkaufspreise festzulegen, wir überlassen es den Verkaufsstellen, ihre Verkaufspreise selbst zu bestimmen, ausgenommen die Verkaufspreise für S.S.-Artikel, die auf Verlangen des Reichsführers S.S. festgesetzt wurden. Sollten sich jedoch bei der Preisgestaltung Mißstände ergeben — sei

es, daß bei vorübergehender Warenknappheit zu hohe Preise gefordert, oder aus Konkurrenzgründen Schleuderpreise eingeräumt werden — dann wird es sich die R.Z.M. nicht nehmen lassen, entsprechend einzuschreiten, den Berechtigungsnachweis zu entziehen oder seine Verlängerung zu verweigern.

Großhandel

8,34 **Zulassung zum Großhandel**

Um Zweifel zu beseitigen, geben wir bekannt, daß eine Zulassungssperre für den Großhandel in N.S.D.A.P.-Artikeln nicht besteht.

Reine Vertreterfirmen, welche im Besitz eines amtlichen Vertreterausweises der R.Z.M. sind, erhalten in der Regel keine Genehmigung zum Großhandel in parteiamtlichen Artikeln, außer es wird der Nachweis erbracht, daß Großhandelsgeschäfte bereits früher abgeschlossen wurden und Eigenkapital vorhanden ist.

9,34 **Großhandel in Verbindung mit Kleinhandel**

Großhandelsfirmen, die nebenbei noch einen Einzelhandel führen, können nicht gleichzeitig eine Genehmigung zum Großhandel und Kleinhandel in parteiamtlichen Gegenständen erhalten. Sie müssen sich entweder für das eine oder das andere entscheiden. Großhandel in S.S.-Artikeln ist grundsätzlich verboten.

10,34 **Auslieferungslager**

Von uns zugelassene Hersteller-Firmen dürfen Auslieferungslager in genehmigungspflichtigen Artikeln zu getreuen Händen von Vertretern nur dann unterhalten, wenn der betreffende Vertreter einen amtlichen Ausweis der R.Z.M. besitzt. Auf jeden Fall muß die Ware für Rechnung der Hersteller-Firma lagern.

11,34 **Inkrafttreten des Berechtigungsnachweises**

Es wird darauf hingewiesen, daß mit der Bezahlung von Betriebsbeiträgen bzw. einmaligen Zulassungsgebühren für Restbestände vor Aushändigung des Berechtigungsnachweises noch keine Genehmigung zum Großhandel in parteiamtlichen Artikeln erteilt ist. Dies tritt erst ein mit der Aushändigung des Berechtigungsnachweises.

12,34 **Umsatzmeldungen**

Von den zugelassenen Firmen wird es sehr häufig unterlassen, wenn sie keinen oder einen geringen Umsatz hatten, entsprechende Meldung zu machen. In Ergänzung von Punkt 8 mit 10 des Berechtigungsscheines wird verfügt, daß auch dann Meldung — Fehlanzeige — zu machen ist, wenn jeweils im vergangenen Monat kein Umsatz getätigt wurde.

13,34 **Zulassung von Verkaufsstellen**

Wir weisen die Gau- und Kreisleitungen sowie Ortsgruppenleiter darauf hin, daß die am 23. Januar d. J. ergangenen Richtlinien für die Beurteilung von Anträgen auf Zulassungen von Verkaufsstellen nicht für die Beurteilung von Gesuchen anderer Art maßgebend sind.

14,34 **Der Großhandel mit glatten und gekörnten Knöpfen**

in Weiß und Gelb ist ab 1. Mai 1934 genehmigungspflichtig. Die Knöpfe müssen den Stempel der R.Z.M. tragen und dürfen nur in der vorschriftsmäßigen Verpackung von den zugelassenen Herstellern bezogen werden, ausgenommen Knöpfe für die S.S., die ausschließlich durch das Beschaffungsamt S.S. bezogen werden müssen. Die Verpackung muß mit einem Verschlußstreifen, den die R.Z.M. liefert, versehen sein. Als Betriebsbeitrag ist 1 Prozent vom Umsatz zu entrichten.

15,35 **Haftung für eingesandte Muster**

Die R.Z.M. übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung für eingesandte Muster, die ohne besondere Kennzeichen (Name und Anschrift des Einsenders an jedem Stück) eintreffen. Muster, welche auf Anforderung der R.Z.M. eingesandt werden, müssen ebenfalls die genaue Anschrift des Absenders tragen, im anderen Falle wird auch für diese Mustersendungen jede Haftung abgelehnt.

16,34 **Preise für Baumwollkordhosen**

Einzelverkaufspreise für Baumwollkordhosen sind von der R.Z.M. nicht festgesetzt worden. Lediglich die Preise ab Fabrik sind für die beiden vorschriftsmäßigen Ausführungen bestimmt. Großhändler können diesen Artikel von zugelassenen Herstellern zu den festgesetzten Preisen beziehen.

17,34 **Lieferung von Beschlägen an Großabnehmer**

Metallabzeichenhersteller dürfen Beschläge an Großabnehmer nur dann ausliefern, wenn diese im Besitze der Großhandelsgenehmigung der R.Z.M. sind.

S.A.-Versand

5,34 **Abzeichen der Amtswalter**

Bei P.O.-Uniformen müssen Knopffarbe, Mützenkordel, Stickerei der Kragenspiegel und Dornschnalle des Lederzeugs übereinstimmen.

Es tragen also die pol. Leiter im Dienstrange des Ortsgruppenleiters, Kreisleiters, stellvertr. Gauleiters, Gauleiters, Amtsleiters der Reichsleitung und Reichsleiters diese Abzeichen in Gold. Alle übrigen pol. Leiter haben silberne Abzeichen.

6,34 **N.S.-Volkswohlfahrtsabzeichen**

Die N.S.-Volkswohlfahrts-Abzeichen werden nur durch die jeweils zuständigen Gauleitungen auf dem Dienstwege über die Ortsgruppen an die Mitglieder selbst ausgehändigt. Lieferungen an die von seiten der Reichszeugmeisterei zugelassenen Großhändler und Verkaufsstellen erfolgen nicht. Diese sind nicht berechtigt, diese Abzeichen auf Lager zu halten und zu vertreiben.

Beschaffungsamt S.S.

10,34 **An alle zugelassenen Verkaufsstellen und Schneidereien**

Die zahlreichen Verkaufsstellen und Schneidereien, die sich noch mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Verzug befinden, werden aufgefordert, diese spätestens bis zum 5. Juli 1934 an uns einzusenden, widrigenfalls wir unsere Rechtsstelle beauftragen werden, die Berechtigungsnachweise einzuziehen.

Etwa aus genanntem Grunde entzogene Berechtigungsnachweise werden bei verspäteter Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht wieder neu erteilt.

Diese Anordnung wird, da diese Ausgabe des Mitteilungs-

blattes allen zugelassenen Firmen zugestellt wird, rücksichtslos durchgeführt werden. Keine Firma hat das Recht, sich in Zukunft zu beschweren, wenn der Entzug des Berechtigungsnachweises erfolgt.

Einkauf

1,34 **Unverlangte Angebote und Muster**

Wir erhalten in letzter Zeit von zugelassenen und nicht zugelassenen Herstellern derart viele Angebote, daß es bei dem zur Verfügung stehenden Personal unmöglich ist, in jedem einzelnen Falle dazu Stellung zu nehmen.

Der Umfang unseres Betriebes gestattet es zur Zeit nicht, neue Lieferanten heranzuziehen; es wird daher dringend ersucht, von Angeboten, wenn sie nicht ausdrücklich eingefordert werden, Abstand zu nehmen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß Zusendung unverlangter Muster auf eigene Rechnung und Gefahr der Absender geschieht.

Falls Muster angefordert werden, sind diese grundsätzlich ohne Berechnung zu liefern.

Buchhaltung

3,34 **Abrechnung des Betriebsbeitrages**

Die Abrechnung des an die R.Z.M. zu überweisenden Betriebsbeitrages erfolgt in vielen Fällen noch äußerst mangelhaft. Vielfach wird an die R.Z.M. lediglich der Betrag überwiesen, ohne daß die Abrechnung eingesandt wird; andere Verkaufsstellen senden wohl die Abrechnung ein, verzögern aber die Überweisung des Betriebsbeitrages usw. Die R.Z.M. muß darauf bestehen, daß der von ihr für die Abrechnung und Überweisung festgesetzte Termin für die Folge genauestens eingehalten wird. — Eindringlichst verweisen wir nochmals auf Absatz 10 der anerkannten Bedingungen.

Um jeden Zweifel auszuschalten, bemerken wir noch, daß sowohl der Umsatz in S.A.-Dienstmänteln und P.O.-Mänteln sowie auch in Hosen alter und neuer Form beitragspflichtig ist. Sollte die eine oder andere Verkaufsstelle für den Umsatz an diesen Gegenständen den Betriebsbeitrag bisher nicht abgeführt haben, dann muß dies bei der nächsten Abrechnung unbedingt nachgeholt werden, damit bei den jetzt laufenden Kontrollen den zugelassenen Verkaufsstellen keine Schwierigkeiten erwachsen.

4,34 **Nur vorschriftsmäßige Formulare verwenden!**

Trotzdem unsere sämtlichen zugelassenen Firmen stets ausreichend mit den jeweiligen Abrechnungsformularen versehen werden, kommt es immer wieder vor, daß keine vorschriftsmäßigen Formulare verwendet werden.

Die Verkaufsstellen, welche auch D.A.F.-Mützen führen, müssen die 3%ige Abgabe hierfür auf dem roten Abrechnungsformular mit dem übrigen Umsatz melden. Eine getrennte Aufführung ist nicht nötig.

Der Verkauf von D.A.F.-Anzügen ist auf dem blauen Formular stückweise abzurechnen. Soferne Beträge für mehrere Abteilungen mit einer Zahlkarte eingesandt werden, ist unter allen Umständen eine Aufteilung auf der Rückseite des Zahlkartenabschnittes anzubringen, z. B.

RM. 17.40 D.A.F.-Kleiderhandel
RM. 5.37 Betr.-Beitrag Abt. Schneiderei
RM. 1.20 Erkennungsmarken Abt. Baumwolle

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift verursacht Verzögerung in der Erledigung, Mahnungen, Rückfragen usw., die unseren ohnehin riesigen Betrieb unnötig belasten.

Vertreter

3,34 **Vertreterausweise**

Nachstehend aufgeführte Vertreterausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Die für ungültig erklärten Ausweise sind umgehend durch die zugelassenen Firmen einzuziehen und an die R.Z.M., Abtlg. Vertreterausweise, zurückzureichen.

Ausw.-Nr.	Vertreter:	Firma:
1451	Alfred Anlauf,	Brade & Rüdiger, Forst/Lauf.
615	Georg Dewerth,	Mech. Kleiderfabrik (Bücking) Alsfeld.
414	Heinrich Eschmann,	Jos. Fritzsche, Neustadt/Orla.
2617	Franz Faßhauer,	J. G. Wolf jen., Kirchberg/Sachs.
1257	Ernst Faßhauer,	Westpfälzische Tuchfabrik, Kusel.
481	Paul Gocht,	Klätte & Bisdom, Görlitz.
1749	Hermann Möckel,	Gebr. Reißmann, Greiz.
2709	Josef Prilzl,	Berg & Nolte, Lüdenscheid.
3691	Hugo Pleyer,	Klätte & Bisdom, Görlitz.
680	Alfred Senf,	Müller & Co., Auerbach/Vgtl
2577	Alfred Schober,	Alons Knops, Aachen.
1742	Peter Schankweiler,	Vereinigte Wäschefabriken, Aue/Sa.
3716	Max Ullrich,	L. Polscher, K.-G., Kottbus.
1784	Max Ullrich,	Hermann Faber, Forst/Lauf.
940	August Dieck,	Carl Hecking, Vreden.
3053	August Dieck,	Joh. Greven, Mch.-Gladbach.
3208	August Dieck,	Hch. Neubert, Crimmitschau.
332	Max Elsner,	Niehues & Dütting, Nordhorn.
817	Max Elsner,	C. F. Ploncquet, Heidenheim.
2889	Max Elsner,	F. Weidenmüller, Crimmitschau.
3089	Max Elsner,	Max Ditsche, Forst i. L.
4578	Hermann Frentzen,	C. H. Röhll, A.G., Berlin.
572	Werner Glatte,	Gebr. Wendler, G. m. b. H., Reutlingen.
1320	Hans Gloger,	Friedr. v. Zütphen, Aachen.
4522	Paul Gast,	G. Pfitzner, Crimmitschau.
2711	Heinrich Grether,	Friedr. Ackermann, A.G., Heilbronn.
4539	Paul Heil,	A. Pfeiffer, Schömberg/Schl.
3021	Hans Holthusen,	Amann & Söhne, Bönnigheim.
1873	Paul Hölzer,	Kramster-Methner & Frahne, Landeshut/Schlesien.
3477	Ludwig Haupt,	Walbaum & Meermann, Lünen (Lippe).
4568	Jele Janssen,	Fritz Rascher, Rheydt.
708	Jele Janssen,	G. Allmendinger, Grünberg.
1436	Jele Janssen,	C. Grabner, Neumark/Sa.
3586	Walter Mühl,	Schikker-Söhne, Schüttorf.
4212	August Meeder,	Hugo Frank, Greiz-Anbachthal.
186	Alfred Mauer,	Jul. Bartholomäus-Söhne, Eschwege.
1911	Alfred Mauer,	Hopf & Merkel, Mylau/V.,
3522	Alfred Mauer,	P. Högelheimer, Forst/L.
2791	Paul Menke,	B. Rawe & Co., Nordhorn.
3378	Alfred Nacke,	Louis Erselius, Leipzig.
4120	Alfred Nacke,	Otto Dittmann, Dresden.
2020	Max Pirschel,	F. & W. Kumpf, Schiltach.
498	Hans Pruß,	Carl Hecking, Vreden/Wf.
1184	Hans Pruß,	Südd. Spinnweberybd., Stuttgart.
1099	Hans Pruß,	Kollnauer Baumwollspinnerei u. Weberei, Kollnau.
3890	Hermann Seidel,	Kramster, Methner & Frahne. Landeshut/Schles.
363	Paul Seidel,	Gebr. Draeger, Pritzwalk.

Ausw. Nr.	Vertreter:	Firma:
12	Herbert Siegel,	Fritsch & Langer, Berlin C 2.
4077	Gustav Schneider,	Eduard Brammer, Hamburg.
4744	Walter Uhlitzsch	Hugo Frank, Greiz-Anbachthal.
1076	Kurt Wörschke,	John & Holhäuser, Leipzig 1.
3780	Willy Ziemann,	Thiele & Steinert, Freiberg i. Sachsen.
1517	Wilh Brügmann	Gebr. Zschille, Großenhain/Sa.
2654	Wilh. Brügmann	Scheibner & Nickel, Gera
3511	Wilh. Brügmann	Krause & Söhne, G. m. b. H., Görlitz
748	Wilh. Brügmann	W. Liefke, Forst/Lausitz
3267	Paul Bierkau	Vereinigte Seidenwebereien A.-G., Krefeld
1802	Otto Hertel	Becker & Bernhard, Langenfeld/Rh.
1661	Ernst Hinterleitner	Kramsta, Methner & Frahne, G.m.b.H., Landeshut/Schles.
3977	Herbert Jantke	Leupold & Co., Schmölln, Thür.
1111	Johannes Jungmann	G. Schlikker & Co., Osnabrück
1714	Theophil Knür	Mechan. Buntweberei „Brennet", Brennet
281	Michael Klein	Friedrich Braun, Hersfeld
339	F. Linkamp	Niehues & Dütting, Nordhorn
1109	F. Linkamp	G. Schlikker & Co., Osnabrück
2880	Walter Meyer	Ruhr-Lückerath, Euskirchen
3518	Walter Meyer	Krause & Söhne, Görlitz
305	F. Petschke	H. Rich. Schöninger, Rodewisch/Vogtld.
3331	Georg Ad. Peters	Rh. Textilfabriken, Wuppertal-Elberfeld
4562	Artur Reich	Hugo Rüggeberg, Aachen/Rh.
296	P. Roß	Friedr. Braun, Hersfeld
3541	Johannes Schröder	Leupold & Co., Schmölln, Thür.
2696	Paul Schröter	Herm. Gubelt, A.-G., Crimmitschau/Sa.
1303	Gustav Stanzen	Weberei Zschweigert, Hof/Sa.
3913	Walter Stier	Max Hohlfeld, Forst/Lausitz
1922	Walter Trautmann	J. P. Kuhlen-Söhne, Rheydt, Rhpr.
238	Edmund Ulbrich	Heinrich Böttger, Leisnig
1075	Hermann Walsdorf	Peter Houz, Essen
826	Herbert Walter	Mech. Weberei, G. & K. Postpischil, Langenbielau
2489	Otto Wittig	P. Aug. Lückenhaus, Wuppertal-Barmen
375	Heinz Wiekmann	J. P. Kuhlen-Söhne, Rheydt, Rhpr.
635	Paul Wießner	J. P. Kuhlen-Söhne, Rheydt, Rhpr.
1185	Eugen Wronski	Südd. Spinnw.-Verb., Stuttgart

Der in Ausgabe 2 des Mitteilungsblattes vom 9. Juni, Seite 7, für ungültig erklärte Ausweis Nr. 3174 lautet auf den Namen Paul Ansorge (nicht Runge!) in Firma Hollender-Söhne, Krefeld.

Die Ungültigkeitserklärung des Ausweises Nr. 2292 Hugo Eickmann in Firma Bleier & Poppoda, W.-Elberfeld, erfolgte auf Antrag des Herrn Eickmann, der die Vertretung des Hauses Bleier & Poppoda aufgegeben hat. Eine Verfehlung liegt nicht vor.

Die bisher veröffentlichten Ausweise sind durch Umschreibung ungültig geworden. Im folgenden wird bei jedem für ungültig erklärten Ausweis der Grund angegeben.

Ausw.-Nr.	Vertreter:	Firma:
1672	Georg Wilhelm Arzt	Mitteldtsch. Verk.-Ges., Hersfeld (neuer Ausweis)
1908	Georg Wilhelm Arzt	Ph. Lud. Arzt, Michelstadt (neuer Ausweis)
612	Friedr. Heinr. Becker	Mech. Kleiderfabr. G. D. Bücking, Alsfeld (neuer Ausweis)
3636	Martin Berger	J. Bein, Mützenfabrik, Berlin C 2 (neuer Ausweis)
253	Rudolf Braune	Oskar Laubmann & Co Hof/Bayern (ausgeschieden)
3332	Rudolf Busse	Rhein. Textilfabriken, A.-G., Elberfeld (neuer Ausweis)
3370	Rudolf Busse	Deutsche Wollenwaren-Manufakt., Grünberg/Sch. (neuer Ausweis)
2992	Rudolf Busse	Eduard Bröfel, Greiz (neuer Ausweis)
2901	Rudolf Busse	Otto Hecker, Krefeld (neuer Ausweis)
2680	Rudolf Busse	F. & L. Haas, Lambrecht/Pfalz (neuer Ausweis)
329	Otto Brandt	Niehues & Dütting, Nordhorn (verloren)
168	Walter Bettenhausen	Bergener & Geist, Salza/Harz (ausgeschieden)
1306	Alfred Döring	Gebrüder Moras, A.-G., Zittau/Sachsen (neuer Ausweis)
3277	Alfred Döring	Vereinigte Seidenwebereien A.-G., Krefeld (neuer Ausweis)
1258	Otto Freese	Westpf. Tuchfabrik, Kusel (ausgeschieden)
490	Josef Frehe	Kamping & Co., Bentheim/Hann. (neuer Ausweis)
3738	Josef Frehe	Josef Strathmann, München-Gladbach (neuer Ausweis)
1623	Otto Fischer	E. C. Zöffel, Crimmitschau/Sachs. (neuer Ausweis)
1449	Otto Fischer	Brade & Rüdiger, Forst/Laus. (neuer Ausweis)
1691	Otto Fischer	Gottlob Noack, Forst/Lausitz (neuer Ausweis)
2289	Otto Fischer	G. H. & J. Croon, Aachen (neuer Ausweis)
2529	Otto Fischer	C. Feller & Sohn, Freising (neuer Ausweis)
3468	Otto Fischer	Schultz & Donner, Reichenbach/Vgtld. (neuer Ausweis)
165	Otto Gerhard	Bergener & Geist, Salza/Harz (ausgeschieden)
1441	Otto Hellwig	Wilhelm Handreke, Cottbus (neuer Ausweis)
2359	Otto Hellwig	Wilhelm Peters & Co., Aachen (neuer Ausweis)
2354	Alfred Müncheberg	Steinhaus & Lück, Lüdenscheid/Westf. (neuer Ausweis)
3258	Gottfried Oppler	Verein. Seidenwebereien, A.-G., Krefeld (neuer Ausweis)
48	Gottfried Oppler	Oskar Laubmann & Co., Hof/Bayern (neuer Ausweis)
1307	Gottfried Oppler	Gebr. Moras, A.-G., Zittau/Sachsen (neuer Ausweis)
274	Georg Ottmann	Friedrich Braun, Hersfeld (neuer Ausweis)

Ausw.-Nr.	Vertreter:	Firma:
820	Georg Ottmann	C. F. Ploucquet, Heidenheim/Brz. (neuer Ausweis)
125	Ludwig Petri	Allg. Baumwollspinnerei u. Weber., Blaichach/Allg. (neuer Ausweis)
3348	Ludwig Petri	Concordia, Spinnerei und Weberei, Marklissa (neuer Ausweis)
128	Phil. Peter	Christ. Dierig, A.-G., Langenbielau (neuer Ausweis)
1389	Phil. Peter	Gebrüder Keßler, Amorbach (neuer Ausweis)
1497	Phil. Peter	Gustav Venske, Falkenberg (neuer Ausweis)
3665	Georg A. Peters	Gebhard & Schröder, A.-G., W. Vohwinkel (ausgeschieden)
4655	Hans Rudelius	Stecher & Wilde, Karlsruhe/Bd. (ausgeschieden)
2027	Otto Runge	Th. Fröhner, Cottbus (neuer Ausweis)
2291	Otto Runge	W. Westerkamp jun., Cottbus (neuer Ausweis)
3268	Otto Runge	Verein. Seidenweberei, Krefeld (neuer Ausweis)
3513	Otto Runge	Krause & Söhne, Görlitz (neuer Ausweis)
3816	Otto Runge	Ohligser Leinen- und Baumwoll-Web., A.-G., Solingen (neuer Ausweis)
587	Carl Söhner	G. Blanck, Malchow/Mecklbg. (neuer Ausweis)
2748	Carl Söhner	August Ferber, Aachen (neuer Ausweis)
212	Martin Schmeling	Julius Bartram, Neumünster (neuer Ausweis)
585	Martin Schmeling	Gottfried Blank, Malchow/Mecklbg. (neuer Ausweis)
1606	Martin Schmeling	Gottl. Noack, Forst/Lauf. (neuer Ausweis)
3564	Martin Schmeling	G. Neumann, Forst/Lauf. (neuer Ausweis)
3569	Martin Schmeling	A. Nachod & Haebler, Zittau (neuer Ausweis)
4714	Martin Schmeling	Zimmerat & Zender, Aachen (neuer Ausweis)
856	Heinrich Schodder	Gebrüder Reißmann, Greiz (neuer Ausweis)
223	Karl Schade	Bergener & Geist, Salza/Harz (ausgeschieden)
1662	Kurt Hinterleitner	Kramsta, Methner & Frahne, Landeshut/Schles. (neuer Ausweis)
239	Paul Staender	Heinr. Böttger, Leisnig (neuer Ausweis)
245	Paul Staender	Werdener Feintuchwerke, Essen-Werden (neuer Ausweis)
961	Adolf Strauß	Carl Hecking, Breden/Rhpr. (neuer Ausweis)
1695	Adolf Strauß	Kollnauer Baumwoll-Spinn., Weberei, Kollnau (neuer Ausweis)
169	Wilhelm Wulf	Bergener & Geist, Salza/Harz (ausgeschieden)
222	Rudolf Wahl	Bergener & Geist, Salza/Harz (ausgeschieden)
1615	Ernst Winter	G. Schümer & Co., Schüttdorf (neuer Ausweis)
3358	Ernst Winter	M. van Delden & Co., Gronau (neuer Ausweis)

4,34 **Nummern der Ausweise angeben!**

Zwecks beschleunigter Erledigung ist es unbedingt erforderlich, daß bei Einsendung der zum Umtausch kommenden Ausweise Nr. 1 bis 400 von seiten der einsendenden Firmen die Berechtigungsnachweis-Nummern auf dem Begleitschreiben aufgeführt werden.

Außerdem wird nochmals an den zum Umtausch der alten Vertreter-Ausweise Nr. 500—1000 festgesetzten Termin (30. Juni dieses Jahres) erinnert.

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

8,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsstellen

Ernst Boehm, Wuppertal-Elberfeld, Hedwigstr. 10, Ber.-Nachw. Nr. 679, am 31. 5. 34

Richard Rother, Breslau 5, Friedrichstr. 23, Ber.-Nachw. Nr. 4688, am 23. 5. 34

Erich Albrecht, Reinfeld-Holstein, Hauptstr. 22, Ber.-Nachw. Nr. 2461, am 16. 5. 34

Karl Hoyer, Varel i. O., Lange Straße 47, Ber.-Nachw. Nr. 495, am 6. 6. 34

Josef Berendonk, Calcar, Horst-Wessel-Straße 248, Ber.-Nachw. Nr. 13 451, am 24. 5. 34

Paul Berghoff, Essen-Heisingen, Ber.-Nachw. Nr. 13 447, am 24. 5. 34

Fritz Rempt, Leipzig S 3, Adolf-Hitler-Straße 61, Ber.-Nachw. Nr. 7918, am 29. 5. 34

Wilhelm Beschorner, Glatz/Schles., Ber.-Nachw. Nr. 13 783, am 5. 6. 34

Emil Härtel K.G., Dresden, Annenstr. 10, Ber.-Nachw. Nr. 9460, am 6. 6. 34

Jean M. Bauer, Nürnberg, Obstmarkt 10—18, Ber.-Nachw. Nr. 9566, am 8. 6. 34

Walter Echtermeyer, Roßla/Harz, Ber.-Nachw. Nr. 1119, am 5. 6. 34

Wilh. Thiele, Düsseldorf, Königstr. 8, Ber.-Nachw. Nr. 13 425, am 6. 6. 34

Tolke G.m.b.H., Charlottenburg, Windscheidtstr. 18, Ber.-Nachw. Nr 1666, am 5. 6. 34

Peter Offermanns, Aachen, Jülicher Straße 63/65. Ber.-Nachw. Nr. 5721, am 7. 6. 34

Friedr. Müssig, Mannheim, Tattersallstr. 20, Ber.-Nachw. Nr. 10 118, am 9. 6. 34

August Meißner, Inh. Friedrich Langer, Neurode, Eulengebirge, Ring 6, Ber.-Nachw. Nr. 6685 am 11. 6. 1934.

W. Häcker, Inh. Otto Hartmann, Bautzen, Kornstraße 7, Ber.-Nachw. Nr. 9466 am 12. 6. 1934.

Deutsche Volksbuchhandlung, Inh. Alfred Freudenhammer, Köln, Mittelstr. 19a, Ber.Nachw. Nr. 0002 am 18. 6. 1934.

Bernhard Anacker, Leipzig, Neumarkt 3, Ber.-Nachw. Nr. 10 908 am 18. 6. 1934.

Fritz Pober, Leipzig N 22, Hallische Straße 199, Ber.-Nachw. Nr. 0520 am 18. 6. 1934.

Severin Zotz, Landau/Pfalz, Marktstr. 66, Ber.-Nachw. Nr. 13 087 am 18. 6. 1934.

Johann Seitz, Landau/Pfalz, Stadthausgasse 4, Ber.Nachw. Nr. 3715 am 18. 6. 1934.

August Walter Polich G. m. b. H., Leipzig C 1, Schloßgasse 1/5, Ber.-Nachw. Nr. 7556 am 18. 6. 1934.

Mützen- und Abz.-Verkäufer

Gustav Fännrich, Ebersbach/Sa., Adolf-Hitler-Straße 10, Ber.-Nachw. Nr. 4502, am 9. 6. 34

Moritz Möller, Altdorf bei Nürnberg, Adolf-Hitler-Str. 62, Ver.-Nachw. Nr. 608 am 2. 6. 1934.

Großhandel

M. Weigel, Hildesheim, Moltkestr. 67, Ver.-Nachw. Nr. 123, am 6. 6. 1934.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Schneiderei

Karl Rösch, Mannheim, Mittelstr., Ver.-Nachw. Nr. 15 387 am 5. 6. 34
Paul Seifert, Scheuerfeld, Ver.-Nachw. Nr. 26 173, am 1. 6. 34
Wolig. Zilch, Schwandorf in Bayern, Ver.-Nachw. Nr. 6007, am 1. 6. 34
G. Hofmann u. Sohn, Schweinfurt, Ver.-Nachw. Nr. 5930, am 7. 6. 34
Friedr. Grashof, Magdeburg, Johannisfahrtstr. 11, Ver.-Nachw. Nr. 2529, am 30. 5. 34
Ed. Kiesel, Friedersdorf, Krs. Beeskow, Hauptstr. 51, Ver.-Nachw. Nr. 12 833, am 6. 5. 34

Lederzeughersteller

Albert Heine, Leipzig N 22, Schillerweg 34, Ver.-Nachw. Nr. 844 am 18. 6. 1934.

D.A.F.-Kleiderhandel

C. F. König, Langwedel/Verden, Große Straße 103, Ver.-Nachw. Nr. 211 285 am 18. 6. 1934.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

9.34 **Wegen Doppelgenehmigung:**

Verkaufsstellen

Franz Weiß, Breisach, Marktpl. 28, Ver.-Nachw. Nr. 13 711, am 3. 6. 1934.
Wilh. Reulein, Dinkelsbühl, Ver.-Nachw. Nr. 6149, am 28. 5. 34
Herm. Heim, Römhild/Thür., Ver.-Nachw. Nr. 7897, am 9. 6. 34
Rud. Paul, Oederan/Sa., Kl. Kirchgasse 9, Ver.-Nachw. Nr. 2317, am 6. 3. 34

Baumwolle

Max Flick, Berlin O 34, Zorndorfer Straße 53, Ver.-Nachw. Nr. F.G.H. 391 am 14. 6. 1934.

Dienstmützenverkauf

Fritz Jochum, Wetzlar, Krämerstr. 2, Ver.-Nachw. Nr. M 269, am 24. 5. 1934
Arthur Leiner, Stuttgart, Silberburgstr. 125, Ver.-Nachw. Nr. 2017, am 29. 5. 1934.

Den zugelassenen Herstellerfirmen wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firma untersagt.

Schneiderei

Gebr. Müller, Leopoldshall-Staßfurt, Karlstr. 8, Ver.-Nachw. Nr. 31 831, am 8. 6. 34
H. Hollenkamp & Co., Halle/Saale, Ulrichstr. 19, Ver.-Nachw. Nr. 893, am 5. 6. 34
Jaeger & Fels, M.-Gladbach, Hindenburgstr. 276, Ver.-Nachw. Nr. 9990 am 8. 6. 1934.

Lederzeughersteller:

E. Brecklinghaus, Essen, Ver.-Nachw. Nr. 885, am 26. 5. 1934.
Erwin Henke, Tuttlingen, Ost 151, Ver.-Nachw. Nr. 129, am 23. 5. 1934.
Paul Warmbier, Berlin-Lichterfelde, Ver.-Nachw. Nr. 667, am 23. 5. 1934.
Karl Heideck, Peitz/N.L., Lieberosenstr. 2, Ver.-Nachw. Nr. 733, am 23. 5. 1934.
Ludwig Keller, Stockach/Baden, Ver.-Nachw. Nr. 1133, am 23. 5. 1934.

Mützenhersteller

Albert Schieblich, Netzschkau i. V., Ver.-Nachw. Nr. 554, am 13. 6. 34
Globus, Nürnberg, Ludwigstr. 29, Ver.-Nachw. Nr. 27? am 12. 6. 1934.
Max Kaiser, Dresden-A. 1, Wettingerstr. 7, Ver.-Nachw Nr. 447 am 10. 6. 1934.
Wilhelm Schäberle, Calw/Wttbg., Markt 11, Ver.-Nachw. Nr. 365, am 15. 6. 1934.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Post-Bestellschein

Ich bestelle hiermit 1 Exemplar

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

für das 3. Vierteljahr 1934. — Der Bezugspreis wolle von mir eingehoben werden. — Ich wünsche die Zeitung zugestellt zu erhalten Ich werde die Zeitung abholen.*

Name: ..... Ort: .....

Straße: ..... Postamt: .....

*Nichtzutreffendes ist zu streichen!

An die Reichszeugmeisterei München, Schwanthalerstraße 53

Fragebogen

Betreff: D.A.F.-Anzüge.

Abteilung: D.A.F.-Sonderaktion.

Name der Firma? .....

Sitz der Firma? .....

Zulassungsnummer der Fa.? .....

Von welcher Abteilung besitzen Sie einen Berechtigungsnachweis der R.Z.M.? .....

.....

Die R.Z.M. benötigt zur Durchführung einer besonderen Aktion von allen interessierten Firmen nachstehende Angaben. Nur tatsächliche Vorräte. Erhöhte Zahlenangaben sind vom allergrößten Nachteil. Ware, die verkauft, aber noch nicht abgenommen, ist vom Hersteller zu melden. Der Stichtag ist auf 10. Juli 1934 festgesetzt.

(Fragen, die nicht zutreffen, müssen durchgestrichen werden.)

Welche Bestände liegen vor:

Gruppe I Tuchfabriken und Tuchhandlungen.

Wieviele Meter fertige D.A.F.-Stoffe liegen auf Lager, befinden sich in Arbeit?

a) Meisterstück ..... Stück = ... m
b) Ausführung I ..... Stück = ... m
c) Ausführung II ..... Stück = ... m
d) Sachsenserge ..... Stück = ... m
e) Ausführung III ..... Stück = ... m
f) Ausführung IV ..... Stück = ... m
g) D.A.F.-Mützenstoff ..... Stück = ... m

Wieviel Kapital haben Sie in dieser D.A.F.-Ware investiert? RM. .....

Gruppe II Futterstoffhersteller und Futterstoffgroßhändler.

Wieviele Meter fertige D.A.F.-Futterstoffe liegen auf Lager, befinden sich in Arbeit?

D.A.F.-Ausführung I ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ausführung II ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ausführung III ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ärmelfutter I ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ärmelfutter II ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ärmelfutter III ..... Stück = ... m
D.A.F.-Ärmelfutter IV ..... Stück = ... m

Wieviel Kapital haben Sie in D.A.F.-Futterstoffen investiert? RM. .....

(Futterstoff-Großhändler siehe auch Gruppe IV.)

Gruppe III D.A.F.-Anzug-Großhersteller

Wieviele Meter D.A.F.-Oberstoffe und Futterstoffe liegen auf Lager?

Tuche Ausführung Sachsenserge ..... Stück ..... m
Tuche Ausführung III ..... Stück ..... m
Tuche Ausführung IV ..... Stück ..... m
Futterstoffe Ausführung III ..... Stück ..... m
Futterstoffe Ausführung IV ..... Stück ..... m
Ärmelfutter Ausführung III ..... Stück ..... m
Ärmelfutter Ausführung IV ..... Stück ..... m

Wieviele zugeschnittene Stoffe haben Sie auf Lager oder sind in Näharbeit?

D.A.F.-Ausführung Sachsenserge ..... Stück
D.A.F.-Ausführung III ..... Stück
D.A.F.-Ausführung IV ..... Stück

Wie groß ist Ihr Vorrat an D.A.F.-Leibfutter?

Ausführung III ..... m
Ausführung IV ..... m

Wie groß ist Ihr Vorrat an D.A.F.-Ärmel und Westenfutter?

Ausführung III ..... m
Ausführung IV ..... m

Wieviel Gros D.A.F.-Steinnußknöpfe haben Sie auf Lager?

Ausführung Anzugsknöpfe "34" .....
Ausführung Anzugsknöpfe "25" .....
Ausführung Hosenknöpfe "27" .....
Ausführung Hosenknöpfe "23" .....

Wieviele fertige D.A.F.-Anzüge haben Sie auf Lager?

Ausführung Sachsenserge ..... Stück
Ausführung III ..... Stück
Ausführung IV ..... Stück

Wieviel Kapital haben Sie im ganzen D.A.F.-Geschäft investiert? RM. .....

Gruppe IV Knopffabriken und Knopfgroßhändler.

(In diese Gruppe fallen auch die Futterstoff- und andere Großhändler, die Knöpfe mitführen dürfen.)

Wieviel Gros D.A.F.-Steinnuß-Knöpfe haben Sie auf Lager, befinden sich in Arbeit?

Ausführung Anzugsknöpfe "34" .....
Ausführung Anzugsknöpfe "25" .....
Ausführung Hosenknöpfe "27" .....
Ausführung Hosenknöpfe "23" .....

Wieviel Kapital haben Sie in D.A.F.-Knöpfen investiert? RM. .....

Gruppe V Mützenhersteller, Mützengroßhändler u. Mützenverkaufsstellen.

Wieviel D.A.F.-Mützentuch haben Sie auf Lager? ..... m
Wie groß ist die Menge an zur Zeit in Arbeit befindlichen D.A.F.-Mützen? ..... Stück
Wie groß ist der lagernde Vorrat in D.A.F.-Mützen? ..... Stück
Wieviel Kapital haben Sie in dieser D.A.F.-Ware investiert? RM. .....

(Großhändler, die D.A.F.-Steinnußknöpfe führen dürfen, siehe auch Gruppe IV.)

Gruppe VI D.A.F.-Verkaufsstellen

Wie groß ist Ihr Vorrat an fertigen D.A.F.-Anzügen?

Ausführung Sachsenserge ..... Stück
Ausführung III ..... Stück
Ausführung IV ..... Stück

Wieviel Kapital haben Sie im D.A.F.-Geschäft investiert? RM .....

(Verkaufsstellen, die D.A.F.-Mützen führen dürfen, siehe auch Gruppe V.)

Wir ersuchen Sie um genaueste Beantwortung und Rücksendung an die R.Z.M., Abteilung: D.A.F.-Sonderaktion.

Ich erkläre, die Beantwortung nach bestem Wissen und der Wahrheit entsprechend vorgenommen zu haben.

Ort: .....

Firmenstempel:

Straße: .....

Datum: .....

.....
(eigene Unterschrift)